

Marktgemeinde Kraubath an der Mur

Bearbeiter: Manuela Trettenhahn
Tel.: 03832/410010
E-Mail: gemeinde@kraubath.at

GZ: A-2024-1111-00248
Kraubath an der Mur, am 20.12.2024

Betreff: **Kinderportal Land Steiermark
Vormerkung für Betreuungsplätze**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

aufgrund einer Vorgabe der Steiermärkischen Landesregierung möchten wir Sie darüber informieren, dass Sie Ihr Kind ab dem 1. Jänner 2025 im Zeitraum von

**10. Jänner 2025 bis 28. Februar 2025
(Hauptvormerkzeitraum)**

online im Kinderportal für einen Betreuungsplatz vormerken müssen (siehe beigefügtes Informationsblatt).

Hier gelangen Sie zum YouTube-Video (<https://youtu.be/PRCHoxHpq7Y>):



Kinder, die bereits unsere Betreuungseinrichtung besuchen, müssen nur dann vorgemerkt werden, wenn ein Wechsel in eine andere Einrichtung geplant ist (Wechsel von Krippe in den Kindergarten).

Diese **Vormerkung** ist für die Vergabe eines Betreuungsplatzes **zwingend erforderlich** und **gilt nicht als Anmeldung!**

Die Zuteilung eines Betreuungsplatzes erfolgt spätestens bis Mitte April 2025.

Da es sich bei diesem System um eine Neuerung handelt, können wir Ihnen derzeit noch keine genauen Informationen zum weiteren Anmeldeverfahren geben.

Um Ihnen und Ihrem Kind die Möglichkeit zu bieten, unsere Einrichtung besser kennenzulernen, wird es einen Schnuppertag im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe geben. Den genauen Termin teilen wir Ihnen rechtzeitig mit.

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung:
Frau Kerstin Roth, Kindergartenleitung, 03832/2190
Frau Manuela Trettenhahn, 03832/410010

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
Erich Ofner



Werner Amon, MBA

„Wir wollen kein Kind zurücklassen und arbeiten mit voller Kraft daran, dass jedes Kind, das einen Betreuungsplatz benötigt, diesen auch bekommt! Um mehr Transparenz bei der Suche nach einem Platz zu schaffen, haben wir das neue Kinderportal eingeführt.“

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Als Eltern/Erziehungsberechtigte denken Sie sicher bereits frühzeitig über eine geeignete außerfamiliäre Betreuungsförm für Ihr Kind nach.

Um Ihnen die Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz zu erleichtern, stellt Ihnen das **Land Steiermark das Kinderportal KIPO** zur Verfügung.

Das Kinderportal beinhaltet eine Übersicht aller **Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, heilpädagogischen Kindergärten, Horte und Tageseltern** in der Steiermark sowie die Möglichkeit der bequemen Vormerkung in den von Ihnen ausgewählten Wunscheinrichtungen.

Mit diesem Online-Angebot wird Ihnen die **Suche nach einem Betreuungsplatz** erleichtert, die Vormerkung Ihres Kindes vereinfacht, und Sie erhalten einen transparenten Einblick in die verfügbaren Betreuungsplätze in Ihrer Umgebung, samt zahlreichen Informationen zu Ihren bevorzugten Einrichtungen.

Nutzen Sie das Kinderportal gerne frühzeitig, um sich einen Überblick zu verschaffen, um in pädagogischen Konzepten zu schmökern und um sich über die Rahmenbedingungen verschiedener Betreuungseinrichtungen zu informieren.

Die Vormerkung Ihres Kindes ist grundsätzlich erst in jenem Kalenderjahr in der Hauptvormerkphase zu tätigen, in welchem Ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung starten soll. **Für die Vormerkung ist immer das Kinderportal zu nutzen, auch wenn Sie zusätzlich persönlich in die Einrichtung gebeten werden.** Die genauen Informationen dazu – auch zu einem unterjährig benötigten Betreuungsplatz – erhalten Sie am Kinderportal.

Direkt zum Kinderportal gelangen Sie mit folgendem Link:



<https://kinderportal.stmk.gv.at>


Kontakt

E-MAIL kinderportal@stmk.gv.at
TEL +43 (316) 877-3999



Das Land
Steiermark

→ Bildung

	Untersigner	Marktgemeinde Kraubath an der Mur
	Datum/Zeit-UTC	2024-12-19T07:40:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1058975982
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	